

stillliegendes Fahrzeug muß einen Abstand von mindestens 100 m von den äußersten Tonnen einhalten. Das Schleppen von Ankern innerhalb einer Entfernung von 100 m oberhalb und unterhalb der Brückenpfeiler ist verboten.

§ 59

Besondere Vorschriften für den Peenefluß

1. Grenzen des Geltungsbereiches

Auf dem Peenefluß (einschließlich Richtgraben) gilt diese Anordnung von der Mündung bis zur Eisenbahnbrücke unterhalb Anklam.

2. Allgemeines

Die im § 58 in den Ziffern:

2. Lichterführung
3. Schallsignale
4. Ausweichen im allgemeinen

aufgeführten Bestimmungen gelten auch für den Peenefluß.

3. Segeln zusammengekoppelter Fahrzeuge

Das Segeln zusammengekoppelter Fahrzeuge ist verboten.

4. Fahrtgeschwindigkeit

a) Der Richtgraben zwischen den Warnungstafeln am oberen und unteren Ende darf von einem Dampffahrzeug mit keiner höheren Geschwindigkeit als $3\sqrt{2}$ Seemeilen je Stunde durchfahren werden. Dies entspricht einer Fahrzeit von mindestens 8 Minuten für 1 km.

b) Diese Höchstgeschwindigkeit darf in keinem Teil des Richtgrabens überschritten werden. Im Richtgraben zugebrachte Liegezeiten dürfen auf die Dauer der Fahrzeit nicht angerechnet werden.

5. Schleppzüge

a) Ein Schleppzug darf vom Bug des Schleppers bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeuges nicht länger als 300 m sein.

b) Ein Schleppzug darf nicht mehr als sechs geschleppte Fahrzeuge führen. Werden in einem Schleppzug Fahrzeuge nebeneinander gekoppelt, so darf die Gesamtbreite 9,2 m nicht überschreiten.

c) Die Beiboote der geschleppten Fahrzeuge gelten nicht als Fahrzeuge im Sinne des Buchst. a.

d) Begegnen sich zwei Schleppzüge, so muß der stromaufwärts fahrende anhalten und den anderen vorbeilassen.

e) Die Anmeldungen gemäß § 39 sind an die Lotsenstation Stralsund zu richten.⁶

6. Flöße

Ein Floß muß an beiden Enden am Ufer festgemacht werden und darf die Schifffahrt nicht behindern.

7. Ankern, Anlegen

a) An Land dürfen Anker und Anbindepfähle nur in mindestens 4 m Entfernung vom Uferande angebracht werden,

b) In den Biegungen ist das Ankern, Anbinden und Festlegen von Fahrzeugen und Flößen verboten.

c) Bei Nacht dürfen Fahrzeuge nicht nebeneinander liegen. Bei Tage ist dies nur solange gestattet, wie es zum Überladen oder zum Aufrichten und Niederlegen der Masten erforderlich ist.

d) An den Ufern des Richtgrabens ist das Anlegen von Fahrzeugen und von Flößen verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Unterhaltungspflichtige, die ihre Uferstrecken instandsetzen,

8. Laden und Löschen

a) Unterhalb der Eisenbahnbrücke Anklam darf nur an den hierzu bestimmten Bollwerken, Ladebrücken, Ablagen usw. sowie an den zu diesem Zweck befestigten Ufern geladen oder gelöscht werden.

b) Im Fluß liegende Fahrzeuge und Flöße müssen einem Fahrzeug, das zum Löschen oder Laden anlegen will, den Platz räumen und den Liegeplatz nach Anordnung eines Beauftragten der Schifffahrtssaufsicht (Strommeister) ändern. Im Falle der Weigerung kann ein Fahrzeug auf Gefahr und Kosten des Säumigen zwangsweise verholt werden.

§ 60

Besondere Vorschriften für die Seewasserstraßen um Rügen einschließlich des Greifswalder Boddens und für das Fahrwasser nach Damgarten einschließlich des Prerowstromes und der Fahrwasser nach Barth und Wustrow

1. Grenzen des Geltungsbereiches

a) Äußere Grenze:

1. für das Osttief die Verbindungslinie Leuchtturm Greifswalder Oie mit der Bakentonne Osttief-Ost,

2. für das Landtief die Verbindungslinie Leuchtturm Greifswalder Oie mit Süd-Perd bei Thiessow,

3. für das nördliche und westliche Stralsunder Fahrwasser

a) durch den Libben: die Verbindungslinie Leuchtturm Dornbusch mit Rehberge-Ort (Rettungsstelle Dranske auf Rügen),

b) durch den Gellen: die Verbindungslinie Leuchtturm Dornbusch über Ansteuerungstonne Gellen mit Kirchturm Barth.

b) Innere Grenze:

1. im Rykfluß die Grenze des Greifswalder Hafens;

2. im Jasmunder Bodden der Damm zwischen Großem und Kleinem Jasmunder Bodden;